

Geldwerte Anerkennung von Erziehungsleistungen

**Stellungnahme zum
Erziehungsgehalt**

**Diözesanrat der Katholiken
der Erzdiözese
München und Freising**

**Prannerstr. 9, 80333 München
Tel.: 089/2137-1261; Fax: 089/2137-1261
e-Mail: dioezesanrat@erzbistum-muenchen.de**

1. Auflage September 2000



Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	2
2	Forderungen.....	2
3	Konkretisierung der Forderungen.....	3
4	Begründung.....	4
4.1	Umsetzung des Prinzips der horizontalen Gerechtigkeit:.....	4
	Abbau der Benachteiligung von Ehepaaren oder Alleinstehenden mit Kindern gegenüber Kinderlosen und Aufwertung der elterlichen Erziehungsarbeit	
4.2	Umsetzung des Prinzips „Solidarität“:.....	4
	Verbesserung der wirtschaftlichen Situation von Erziehungspersonen, die gerade wegen der Erziehungsarbeit ein hohes Arbeitsmarkt- und Armutsrisiko tragen	
4.3	Umsetzung der Prinzipien Personalität und Subsidiarität:	5
	Vorrang für die Kindererziehung in der Familie als personennähere Einheit	
5	Ausblick.....	6
	Abbildung: Modell „Erziehungsgehalt 2000“	7
	Anhang: „Erziehungsgehalts“-Konzepte im Überblick	8

1 Vorwort

Gemäß dem christlichen Menschenbild ist „das Wohl der Person sowie der menschlichen Gesellschaft zuinnerst mit einem Wohlergehen der Ehe- und Familiengemeinschaft verbunden“¹. Als eine „Art Schule reich entfalteter Humanität“² geschieht in der Familie die personale Entfaltung von Kindern, es werden soziale Verantwortung und Solidarität eingeübt, Erfahrungen und Traditionen werden weitergegeben. Wegen ihrer Bedeutung für die Gesellschaft und das Wohlergehen unserer Kinder ist der Staat und die Rechtsordnung verpflichtet, Ehe und Familie in besonderer Weise zu schützen und zu fördern.³

In der Diskussion um einen gerechten Ausgleich der Belastungen und wirtschaftlichen Nachteile, die Familien durch die Erziehung von Kindern in Kauf nehmen müssen, hat der Diözesanrat der Katholiken der Erzdiözese München und Freising folgende Forderungen zur geldwerten Anerkennung von Erziehungsleistungen beschlossen:

2 Forderungen

Der Diözesanrat der Katholiken der Erzdiözese München und Freising fordert die Bundesregierung, den Bundestag und den Bundesrat auf, den Familienlastenausgleich in Richtung auf ein „Erziehungsgehalt“ weiterzuentwickeln. Somit kann der Familienlastenausgleich gemäß den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichtes vom 10. November 1998 um den Familienleistungsausgleich ergänzt werden. D.h. neben der angemessenen Berücksichtigung des Unterhaltsbedarfs des Kindes soll die geldwerte Anerkennung von Erziehungsleistungen in der Familienförderung stärker zum Tragen kommen. Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit zur Betreuung ihrer kleinen Kinder einschränken oder unterbrechen und damit Einkommensverluste und Einbußen bei der sozialen Sicherung, vor allem im Alter, in Kauf nehmen, sollen nicht länger gegenüber Kinderlosen benachteiligt werden. Vielmehr soll honoriert werden, dass Kinderbetreuung eine „Leistung ist, die im Interesse der Gemeinschaft liegt und deren Anerkennung verlangt“⁴.

In diesem Zusammenhang fordern wir, dass familienpolitische Maßnahmen stärker auf Familien mit kleinen Kindern ausgerichtet werden, da die finanzielle Lage solcher Haushalte in der Regel angespannter ist als beim Durchschnitt aller Familien und bei Haushalten ohne Kinder. Dies liegt vor allem an dem gegenüber späteren Phasen erhöhten Zeitbedarf für die personale Zuwendung zum Kind, aber auch den generell niedrigeren Einkommenserzielungsmöglichkeiten von Personen, die noch am Anfang ihres Berufslebens stehen.

Durch die geldwerte Anerkennung von Erziehungsleistungen soll vor allem auch die Situation von Alleinerziehenden verbessert werden. Aus der Honorierung von Erziehungsarbeit soll ein Unterhalt resultieren, der unabhängig ist vom Lebenspartner bzw. einem anderen Elternteil und im Interesse der Kinder den Erziehungspersonen eine wirtschaftliche Mindestsicherung gewährleistet.

¹ II. Vatikanum, Gaudium et Spes 47

² II. Vatikanum, Gaudium et Spes 52

³ Vgl. Art. 6 Abs. 1 GG

⁴ BverfG, 2 BvR 1057/91 vom 10.11.1998, 70 (vorläufige Bezeichnung dieser Urteile, bevor diese in die Nomenklatur der BverfG-Entscheidungen aufgenommen werden); vgl. auch BverfGE 87, 1 <38f.>; BverfGE 88, 203 <258f.>

3 Konkretisierung der Forderungen⁵

Für die Umsetzung einer geldwerten Anerkennung der Unterhalts-, Betreuungs- und Erziehungsleistung schließen wir uns in den Grundzügen dem von Christian Leipert und Michael Opielka für den Deutschen Arbeitskreis für Familienhilfe e.V. erarbeiteten Gutachten „Erziehungsgehalt 2000“ an.⁶

Unser Hauptziel ist ein Erziehungsgehalt, das bei drei kleinen Kindern (unter acht Jahren) einem durchschnittlichen Einkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit (4.000 DM) entspricht – vor Steuer, aber nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge. Dieses Umsetzungskriterium begründet sich aus der Tatsache, dass bei drei Kindern unter acht Jahren in der Regel eine Erwerbstätigkeit nicht möglich ist, beziehungsweise nur dann, wenn durch andere Personen im Haushalt oder in Institutionen die Erziehungsarbeit erbracht wird.

Auf der Grundlage des Gutachtens „Erziehungsgehalt 2000“ schlagen wir folgende mehrstufige Ausgestaltung vor:

(1) Das „Erziehungsgehalt I“ soll vom ersten bis siebten Lebensjahr bzw. bis zum Schuleintritt gezahlt werden. Die Höhe soll unabhängig vom Haushaltseinkommen sein, aber auch unabhängig von der Beteiligung am Arbeitsmarkt. Als eigenständiges Einkommen ist es wie jedes andere Erwerbs- oder Vermögenseinkommen zu versteuern. Dadurch wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Haushalte berücksichtigt und die progressive Besteuerung trägt zur Verteilungsgerechtigkeit bei. Parallel zur Ausweitung des Anspruchs auf ein Erziehungsgehalt soll die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung auf bis zu 7 Jahre verlängert werden. Die Beitragszahlungen für die daraus resultierenden Rentenansprüche sollen direkt aus Steuermitteln zur Gesetzlichen Rentenversicherung geleistet werden. Sollte für das Erziehungsgehalt selbst Sozialversicherungspflicht eingeführt werden, wären die im folgenden vorgeschlagenen Beiträge um den Sozialversicherungsanteil zu erhöhen.

In den **ersten drei Lebensjahren** beträgt der Grundbetrag bei einem Kind 2 000 DM pro Monat (für Alleinerziehende 2 300 DM), der Zusatzbetrag für jedes weitere Kind 1 000 DM pro Monat (für Alleinerziehende 1 150 DM).

Zwischen dem **vierten und siebten Lebensjahr** soll ein Teil des Erziehungsgehaltes in Form eines steuerfreien „Erziehungsgutscheines“ in Höhe von monatlich etwa 600 DM ausgezahlt werden. Der Baranteil sinkt dann für das erste Kind auf 1 400 DM und auf 400 DM für jedes weitere. Der Erziehungsgutschein kann bei Kindertageseinrichtungen eingelöst werden.

(2) Das „Erziehungsgehalt II“ soll vom achten bis maximal 18. Lebensjahr ebenfalls erwerbszeitunabhängig, aber einkommensabhängig ausgezahlt werden. Der Grundbetrag für das erste Kind beträgt 1 400 DM pro Monat, der Zusatzbetrag für jedes weitere Kind 600 DM pro Monat. Der Grund für die Reduzierung und einkommensabhängige Gestaltung liegt darin, dass bei älteren Kindern der Zeitaufwand für die elterliche Erziehungsarbeit zurückgeht. Zudem übernehmen Schule, Kirche, Vereine etc. eine wichtige und ergänzende Funktion. Gleichzeitig sollen Maßnahmen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und zur Qualifizierung ein hohes Gewicht erhalten.

(3) Eltern, deren jüngstes Kind älter als 18 Jahre ist, können eine einkommensabhängige Grundversicherung erhalten. Damit soll das Armutrisiko für die Personen gemildert werden, die sich jahrelang der Erziehung ihrer Kinder gewidmet haben und damit ein hohes Risiko eingegangen sind, später nicht mehr auf einen adäquaten Platz im Erwerbsleben zurückzufinden.

In das „Erziehungsgehalt“ sollen die bestehenden Maßnahmen des Kindergeldes bzw. Kinderfreibeträgen und des Erziehungsgeldes aufgehen. Es soll, wie bisher beim Kindergeld auch, voll auf eventuelle Sozialhilfeansprüche angerechnet werden. Neben der teilweise Refinanzierung des Erziehungsgehaltes durch Besteuerung ist die Finanzierung zum großen Teil möglich durch automatische Einsparungen beim Kindergeld, Erziehungsgeld, der Sozialhilfe, der Arbeitslosenhilfe und beim Wohngeld.

⁵ Vgl. dazu Abbildung Seite 10.

⁶ Vgl. Christian Leipert/Michael Opielka, Erziehungsgehalt 2000. Ein Weg zur Aufwertung der Erziehungsarbeit, Bonn-Freiburg 1998; Michael Opielka, Das Konzept „Erziehungsgehalt 2000“, in: Aus Politik und Zeitgeschichte B 3-4/2000, S. 13-20; Christian Leipert/Michael Opielka (Hg.), Erziehungsgehalt, Opladen 2000.

4 Begründung

4.1 Umsetzung des Prinzips der horizontalen Gerechtigkeit⁷:

Abbau der Benachteiligung von Ehepaaren oder Alleinstehenden mit Kindern gegenüber Kinderlosen und Aufwertung der elterlichen Erziehungsarbeit

Der stärkere finanzielle Ausgleich für Leistungen und Aufwendungen, die Eltern durch Kinder haben, kann eine partielle Lösung auf das Problem sein, dass die Benachteiligung von Familien, in denen sich ein Elternteil der Kindererziehung widmet, weder durch staatliche Leistungen noch durch andere Leistungen ausgeglichen werden. So beläuft sich gemäß dem 5. Familienbericht der Bundesregierung (1995) der staatliche Nettotransfer (ohne Krankenversicherung) nur auf etwa zehn Prozent des durch Kinder entstehenden Unterhalts-, Betreuungs- und Erziehungsbedarfs.⁸ Den Rest des Aufwandes müssen die Eltern selbst tragen. Das heißt: Obwohl Familien durch Betreuung und Erziehung von Kindern die Zukunft der Gesellschaft sichern, ist die Gründung einer Familie ein privates „Risikounternehmen“ geworden. So sinkt bei einem Kind der Lebensstandard durchschnittlich um 27% (durch Verdienstaufschlag und höhere Haushaltskosten), wogegen bei Kinderlosen das Einkommen nicht durch „Kinderkosten“ belastet wird. Dazu kommt in der Regel eine bessere Altersversorgung, weil die Berufstätigkeit nicht unterbrochen werden muss. Eine soziale Schieflage zwischen Kinderhabenden und Kinderlosen ist die Folge. Zurecht kommen deshalb die beiden Kirchen in ihrem gemeinsamen Wort „Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit“ zu dem Ergebnis: „Mehrere Kinder zu haben, ist heute zu einem Armutsrisiko geworden“⁹. Der Staat organisiert zwar die sozialstaatliche Errungenschaft einer Sicherung im Alter für alle – auch die kinderlosen – Erwerbstätigen, zwingt aber die Kinder, die eigenen Eltern, die ihnen Erziehungsleistung und Erziehungsaufwand zugewandt haben, leer ausgehen zu lassen.

Unsere Forderung nach einem Erziehungsgehalt reagiert darauf mit folgenden Zieldefinitionen:

- Durch ein Erziehungsgehalt wird der Wert und die Leistung der Familienarbeit für die Gesellschaft durch ein vom Staat ausgezahltes Gehalt anerkannt. Es geht im Vorschlag des Erziehungsgehaltes primär um den wirtschaftlichen Ausgleich für eine gesamtgesellschaftlich unverzichtbare, aber zunehmend knapper werdende Leistung für die Gesellschaft.
- Diese Zieldefinition wendet sich gegen die verbreitete Meinung, dass die außerhäusliche Erwerbstätigkeit wichtiger ist als die Familien- und Erziehungsarbeit.
- Durch ein Erziehungsgehalt wird die *Wahlfreiheit zwischen Erwerbsarbeit und Familienarbeit* erhöht und es werden gerade Vätern größere Anreize zur Übernahme von Erziehungsarbeit gegeben.

4.2 Umsetzung des Prinzips „Solidarität“:

Verbesserung der wirtschaftlichen Situation von Erziehungspersonen, die gerade wegen der Erziehungsarbeit ein hohes Arbeitsmarkt- und Armutsrisiko tragen

Gerade Alleinerziehende sind zusätzlichen Belastungen ausgesetzt und deshalb auch in stärkerem Maße auf Unterstützung angewiesen. Sie haben im besonderem Maße mit finanziellen Problemen zu kämpfen, wenn ihnen bei fehlenden Hort- und Kindergartenplätzen erhebliche Schwierigkeiten erwachsen, Familie und materielle Existenzsicherung in der Erwerbsarbeit zu vereinbaren. Eine ungewollte Schwangerschaft kann somit Frauen, Paare oder Familien in schwierige Konfliktsituationen führen, wenn dadurch der materielle Lebensunterhalt und alle bisherigen Perspektiven und

⁷ Vgl. BverfG, 2 BvR 1057/91 vom 10.11.1998, 65 u.68; BverfGE 82, 60 <80>; <89f>. ; BverfGE 87, 1 <37>.

⁸ Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.), Familien und Familienpolitik im geeinten Deutschland. Fünfter Familienbericht, BT-Drucksache 12/7560, Bonn 1995, S. 294.

⁹ Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit. Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland, Nr. 71.

Hoffnungen für das eigene Leben oder soziale Beziehungen, bis hin zur bestehenden Partnerschaft in Frage gestellt werden. Wenn Erziehungspersonen aufgrund des Unterhalts- und Erziehungsbedarfs und die wenigstens teilweise Unterbrechung des Berufslebens einem „Armutrisiko“ ausgesetzt sind, das wie z.B. bei Alleinerziehenden von keinem Partner kompensiert wird, ist der Staat zu einer sozialen Sicherung verpflichtet, die über die Sozialhilfe hinausgeht.

Unsere Forderung nach einem Erziehungsgehalt reagiert darauf mit folgenden Zieldefinitionen:

- Damit aus dem Erziehungsgehalt ein Unterhalt resultiert, der unabhängig ist vom Lebenspartner bzw. einem anderen Elternteil und eine wirtschaftlichen Mindestsicherung gewährleistet, erhalten Alleinerziehende einen Zuschlag von 15% auf das „normale“ Erziehungsgehalt. Als geldwerte Anerkennung von Erziehungsleistungen müssen Alleinerziehende damit nicht die „sozialen Demütigungen“ in Kauf nehmen, die mit der Entgegennahme von Sozialhilfe verbunden wären. Denn wenn Alleinerziehende gerade wegen der Erziehung ihrer Kinder auf die Ausübung ihres Beruf wenigstens teilweise verzichten und evtl. auf Sozialhilfe angewiesen sind, so erhalten sie paradoxerweise den herbstufenden Status eines „Almosenempfängers“, der keine Leistung für die Gesellschaft erbringt, obwohl sie gerade durch ihre Erziehungsarbeit die Zukunft der Gesellschaft sichern.
- Vor allem das einkommensabhängige Erziehungsgehalt II dient dem Ziel einer wirtschaftlichen Mindestsicherung für Erziehungspersonen, die ein hohes Arbeitsmarktrisiko tragen.

4.3 Umsetzung der Prinzipien Personalität und Subsidiarität:

Vorrang für die Kindererziehung in der Familie als personennähere Einheit

Gemäß den Prinzipien der Personalität und Subsidiarität wachsen Kinder weitgehend unabhängig vom Staat in der „personennäheren Einheit“ Familie unter der Aufsicht der sich ihnen lebenslanglich zuwendenden Eltern zu Staatsbürgern heran.¹⁰ Da dem heranwachsenden Kind die herkömmlichen Instrumente zur Durchsetzung seines Rechts – die Klage, die Demonstration, die Versammlung, die Gründung einer Vereinigung oder Partei – noch verwehrt sind, wird seine Existenz vollkommen den Eltern anvertraut. Der Staat kann hierzu nur günstige Rahmenbedingungen schaffen und muss voraussetzen, dass die Erziehung der Eltern zur verantwortlichen Annahme der grundgesetzlich festgelegten Freiheiten und Rechte beiträgt.¹¹ Die Grundlage für den subsidiären Schutz und die Förderung des Erziehungsauftrages der Eltern bietet der besondere Schutz von Ehe und Familie in Art. 6 GG. Der besondere Schutz von Ehe und Familie hat damit seinen letzten Grund in der Schutzbedürftigkeit des heranwachsenden Kindes.

Unsere Forderung nach einem Erziehungsgehalt reagiert darauf mit folgenden Zieldefinitionen:

- Das Erziehungsgehalt gibt der personalen Subjektförderung gegenüber der gesellschaftlichen Objektförderung (z.B. Subventionierung von Kindertagesstätten und Kindergärten) einen Vorrang. Bei der gesellschaftlichen Objektförderung kommen zwar diejenigen, die z.B. die Einrichtungen der außerhäuslichen Kleinkindbetreuung in Anspruch nehmen, in den Genuss relativ hoher öffentlicher Subventionen, an den Familien allerdings, die ihre Kleinkinder ganz selbst versorgen, gehen diese Realtransfers vorbei. Ein Erziehungsgehalt schafft demgegenüber ökonomisch gleiche Voraussetzungen für die *Wahlfreiheit* der Eltern zwischen *häuslicher und außerhäuslicher Betreuung*.
- Das Erziehungsgehalt erhöht damit die Entscheidungsfreiheit für die einzelnen Eltern, ihren eigenen Lebensentwurf besonders im Blick auf die Bedürfnisse des Kindes zu verwirklichen. Gerade für die Eltern, die sich für eine Eigenbetreuung des Kindes entscheiden, bietet das Erziehungsgehalt eine wichtige finanzielle Entscheidungsgrundlage, dass zumindest in den ers-

¹⁰ Vgl. BverfG, 2 BvR 1057/91 vom 10.11.1998, 64; auch BVerfGE 24, 119 <143>; BverfGE 47, 46 <69f.>

¹¹ Vgl. BverfG, 2 BvR 1057/91 vom 10.11.1998, 64; auch BVerfGE 72, 122 <139f.>

ten drei Lebensjahren ein Elternteil die Erziehungsarbeit übernimmt und damit mehr Zeit für die personale Zuwendung zu ihrem Kind aufbringt. Daher bedeutet das Erziehungsgehalt keine Vergesellschaftung der Kindererziehung, sondern eine Verbesserung der wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine ausgewogene Balance zwischen Erwerbs- und Familienarbeit mit eigenverantwortlicher Zuwendung zum Kind. Denn ebenso wie es mit Blick auf die Lebenswirklichkeit von Familien nicht vertretbar erscheint, zu fordern, Kleinkinder dürften ausschließlich zu Hause betreut werden, ist umgekehrt der Position entgegenzutreten, es müsse möglichst alles für eine außerfamiliäre Kleinkinderbetreuung getan werden, damit beide Elternteile "normalerweise" ohne Unterbrechung erwerbstätig sein können.

- Die Einführung eines steuerfreien Erziehungsgutschein im Vorschulalter ist Teil dieser integrierten Betrachtung der häuslichen und außerhäuslichen Erziehungsarbeit. Die Aufspaltung des Erziehungsgehaltes zwischen vierten und siebten Lebensjahr in einen Baranteil und Erziehungsgutschein kommt zum einen der Tatsache entgegen, dass heute die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen allgemein befürwortet wird, zum anderen ist er Bestandteil des Systemwechsels von der Förderung von Einrichtungen auf die Förderung der sie nutzenden Personen (Umstieg von der Objekt- auf die Subjektförderung). Indem er ihre Nachfrageposition stärkt, erhöht ein Erziehungsgutschein die Wahlfreiheit der Eltern.

5 Ausblick

Auch wenn wir uns in diesem Papier zur Aufwertung der elterlichen Erziehungsarbeit in der Einkommensverteilung auf den finanziellen Faktor der Familienpolitik konzentriert haben, so ist uns als Christen bewusst, dass dies nur ein Teilaspekt ist. Es wird darauf zu achten sein, dass die in der gesellschaftlichen Bewusstseinsbildung so und so schon einseitig auf das Ökonomische ausgerichteten Denkstrukturen nicht in einen Lebensbereich begünstigt werden, dem sie allein nicht voll gerecht werden. Bei der Familie geht es um mehr als um das Finanzielle; im Vordergrund steht der Wert der liebevollen Zuwendung von Eltern zu ihrem Kind. Aufgabe der gesellschaftlichen Bewusstseinsbildung ist es daher vor allem, unsere Kultur im Sinne einer liebevollen, lebensbejahenden Grundstimmung zu beeinflussen. Kirchen, Verbände, Parteien, Gewerkschaften, Arbeitgeber müssen daran mitarbeiten, eine gesellschaftliche Grundstimmung zu schaffen, für die Kinder ein Anlass zur Freude sind.

Die Aufwertung der elterlichen Erziehungsarbeit in der Einkommensverteilung soll in diesem Zusammenhang das Bewusstsein dafür schaffen, dass die liebevolle Zuwendung zum Kind auch für die Gesellschaft wertvoll und damit der geldwerten Anerkennung bedarf. Das Erziehungsgehalt kann und soll nicht vollständig in Mark und Pfennig aufwiegen, was die Erziehung von Kindern erfordert, aber es kann wenigstens ansatzweise die gravierende Schlechterstellung von Familien gegenüber Kinderlosen verhindern.

Gerade was die Frage einer wenigstens teilweise einkommensabhängigen Gestaltung betrifft, ist noch viel Diskussionsbedarf gegeben. Auch erscheinen die zum großen Teil auf „Gegenfinanzierungen“ im Sinne von Einsparungen an anderer Stelle fußenden Finanzierungsstrategien nur begrenzt realistisch – wie etwa die Schaffung eines eigenen „Familiensoli“ – oder können sich im Gestrüpp föderaler Finanzierungs Kompetenzen verheddern. Aber auch Erwartungen, die an Finanzierungsmöglichkeiten über expansive wirtschaftliche Effekte (mit Stärkung der Binnennachfrage und erhöhten Staatseinnahmen in der Folge) geknüpft werden, bedürfen zumindest noch weiterer makroökonomischer Untersuchungen.

Solange diese konkreten Fragen der Umsetzung und Finanzierung noch nicht geklärt sind, kann das Konzept eines Erziehungsgehaltes als eine längerfristige Perspektive für die Familienpolitik gelten. Auf alle Fälle ist es ein Anstoß zur familien- und sozialpolitischen Bewusstseinsbildung. So kann es schon jetzt eine wichtige Orientierungsfunktion für eine qualitative Weiterentwicklung familienpolitischer Maßnahmen haben, gerade im Hinblick auf die in der Koalitionsvereinbarung der rot-grünen Bundesregierung angedeutete Perspektive eines „Elterngeldes“. So könnte ein askömmliches Erziehungsgehalt in den ersten drei Erziehungsjahren durch eine Mischung aus Pauschalzahlung und bedarfsorientierten Zusatzbetrag gesichert werden. Das würde die Kosten deutlich senken. Weiterhin wäre denkbar, das „Erziehungsgehalt II“ nicht erst ab dem achten, sondern schon ab dem vierten Lebensjahr des Kindes vorzusehen.

Abbildung: Modell „Erziehungsgehalt 2000“

	Alter der Kinder	1. Kind		2. und weitere Kinder		Finanzaufwand	Finanzierungsstrategie
Erziehungsgehalt I	0 bis 3 Jahre erwerbszeit-unabhängig Phase 1	2.000 p.M.	DM	1.000 p.M.	DM	Brutto: 57 Mrd. DM aufgrund der Besteuerung sind Finanzierungs-konzepte für ein Nettovolumen von ca. 72% des Bruttoaufwandes vorzulegen 41 Mrd. DM	<ul style="list-style-type: none"> • Automatische Einsparungen (Erziehungsgeld, Sozialhilfe, Arbeitslosenhilfe, Wohngeld) • Reduzierung des staatlichen Aufwandes für Kindertagestätten um etwa 50% • Ehegattensplitting nur noch für Familien mit Kindern von 3 bis 18 Jahren, die in der 1. Phase noch keinen Anspruch auf Erziehungsgehalt haben. Alle anderen Ehepaare können zwei Grundfreibeträge bei der Einkommenssteuer einbringen <p>⇒ Einsparungen von 37,3 Mrd. DM; Finanzierung des Restdefizits von 3,7 Mrd. DM durch Abstriche bei Familienzuschlägen im öffentlichen Dienst oder Familienzuschlag auf Lohn- u. Einkommenssteuer von 1 %</p>
	4 bis 7 Jahre erwerbszeit-unabhängig Phase 2	1.400 DM	600 DM	400 DM	600 DM	Brutto 63 Mrd. DM	<ul style="list-style-type: none"> • Lohn- und Einkommenssteuer auf Erziehungsgehalt • Automatische Einsparungen • Einsparungen im Bereich Kindergärten • Stärkere Besteuerung des Alterseinkommens • Erbschaftssteuer
Erziehungsgehalt II	8 bis 17 Jahre einkommensabhän-gig	1.400 DM p. M.		je 600 DM p. M.		Brutto 10,7 Mrd. DM	<ul style="list-style-type: none"> • Ersetzung des Ostsolidaritätszuschlages durch ein „Familiensoli“
	Ab 18 Jahre einkommensabhän-gig Grundsicherung	1.400 DM p. M.				Brutto 5 Mrd. DM	
Alleinerziehende erhalten einen Zuschlag von 15 % auf die Beträge für das erste Kind und für weitere Kinder							

Anhang: Weitere „Erziehungsgehalts“-Konzepte im Überblick

(1) Erste Schritte einer einkommenspolitischen Berücksichtigung von elterlicher Erziehungsarbeit

Der Grundgedanke einer einkommenspolitischen Berücksichtigung von elterlicher Erziehungsarbeit als Ausgleich für ein andernfalls durch Erwerbstätigkeit zu erzielendes Einkommen ist in der familienwissenschaftlichen Diskussion nicht neu. Mitte der 60er Jahre wurde für ein „Mütterpflegeausgleichsgeld“, Ende der 60er Jahre hatte dann der damalige Bundesarbeitsminister Hans Katzer ein Gutachten zum Thema „Muttermgeld“ veranlasst. Daran konnten wiederum spätere Diskussionen um ein „Familiengeld“ ebenso anknüpfen wie entsprechende Voten der Sachverständigenkommission für den Zweiten und Dritten Familienbericht (1975 und 1979) zu einem „Erziehungsgeld“, das dann 1986 eingeführt wurde. In Kombination mit einer Freistellung für Erziehungsarbeit (Erziehungs“urlaub“) und der Anrechnung von Erziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung waren dies erste Schritte. In der Regierungserklärung der rot-grünen Bundesregierung vom Oktober 1998 wurde als Aufgabe definiert, die bestehenden Konzepte zu einem „Elterngeld“ weiterzuentwickeln.

(2) Weiterentwicklung des Erziehungsgeldes und Erziehungsurlaubes

Der Bundestag hat am 7. Juli 2000 Verbesserungen beim Erziehungsgeld und –urlaub beschlossen. Das neue Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft und gilt für Kinder ab Geburtsjahrgang 2001. Unverändert bleiben die Einkommensgrenzen für die ersten 6 Lebensmonate von 100.000 DM für Eltern mit einem Kind und von 75.000 DM für Alleinerziehende mit einem Kind. Ab dem 7. Lebensmonat des Kindes erhöht sich die Einkommensgrenze für das ungekürzte Erziehungsgeld wie folgt: für Eltern mit einem Kind von 29.400 DM auf 32.200 DM (+9,5%); für Alleinerziehende mit einem Kind von 23.700 DM auf 26.400 DM (+11,4%). Für jedes weitere Kind erhöhen sich die Einkommensgrenzen von 4.200 DM auf 4.800 DM (+14%), mit einer stufenweise weiteren Anhebung auf 5.470 DM im Jahr 2002 und 6.140 DM ab 2003. Bei einem Einkommen bis zur Einkommensgrenze wird das ungekürzte monatliche Erziehungsgeld von 600 DM bis zum 2. Geburtstag gezahlt, bei einem Einkommen oberhalb der Einkommensgrenze verringert es sich stufenweise bis auf Null. Neu eingeführt wird die Möglichkeit, den Erziehungsgeldbezug auf ein Jahr zu beschränken und damit ein höheres Erziehungsgeld von monatlich bis zu 900 DM bis zum 1. Geburtstag anstelle von monatlich bis zu 600 DM bis zum 2. Geburtstag zu erhalten.

Gemäß dem Reformvorschlag soll außerdem der Erziehungsurlaub flexibler gestaltet werden. Beide Eltern sollen künftig den Erziehungsurlaub von bis zu drei Jahren gemeinsam nehmen können. Durch den Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit bis zu 30 Wochenstunden soll vor allem auch für Väter ein Anreiz geschaffen werden, sich beurlauben zu lassen. Der Anspruch ist für Mitarbeiter in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten vorgesehen.

(3) Der Vorschlag des Sächsischen Sozialministers Dr. Hans Geisler

Nach diesem Modell wird ein Erziehungsgehalt bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres des Kindes und unabhängig vom Umfang einer eventuellen Erwerbstätigkeit des Erziehenden gewährt: bis zum Ende des dritten Lebensjahres je Kind 1.100 DM monatlich (netto), vom vierten bis zum Ende des sechsten Lebensjahres 800 DM monatlich (netto); da diese Beträge als Nettobeträge gedacht sind, wird bei einer (als sinnvoll angesehenen) eventuellen Sozialabgabepflicht für eine entsprechende Erhöhung des Bruttobetragtes plädiert; in jedem Fall soll bei drei Kindern ein durchschnittliches Arbeitnehmerinkommen erreicht werden. Aus Praktikabilitätsgründen ist keine Besteuerung vorgesehen.

Der Finanzaufwand würde ca. 53 Mrd. DM im Jahr betragen. Einsparpotentiale werden bei der Kindertagesbetreuung ca. 13 Mrd. DM gesehen, beim Bundeserziehungsgeld ca. 7 Mrd. und in der Sozialhilfe 1 Mrd. DM. Zur Finanzierung der restlichen 32 Mrd. DM wird eine Abgabe auf alle Einkommensarten (parallel zur Einkommenssteuer) vorgeschlagen, entweder als fester Satz auf das zu versteuernde Einkommen oder als eine Zuschlagssteuer zur Einkommenssteuer. Während die Investitionen für außerhäusliche Betreuung aus öffentlichen Mitteln erfolgen sollen, wird für die De-

ckung der Betriebskosten an Beiträge der Eltern gedacht, denen das Erziehungsgehalt eine eigenverantwortliche Entscheidung ermöglichen soll, wer in welcher Form wie lange die Kleinkinder betreut.

(4) Die Idee eines „Familiengeldes“ (Bundestagsfraktion der CDU)

Die vorliegenden Pläne der CDU/CSU-Bundestagsfraktion für ein Familiengeld soll das Erziehungsgehalt sowie das Kindergeld ersetzen. Die geplante Leistung soll mit den erhöhten einkommenssteuerlichen Kinderfreibeträgen im Rahmen eines Optionsmodelles verknüpft werden, wie dies seit 1996 schon beim Kindergeld und den bisherigen Kinderfreibeträgen vorgesehen ist. Während der ersten drei Lebensjahre eines Kindes soll das Familiengeld max. 1.000 DM betragen, anschließend bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 500 DM. Das Familiengeld soll nicht steuer- und sozialversicherungspflichtig sein, aber voll auf eventuelle Sozialhilfeansprüche angerechnet werden. Zusätzlich zur Geldleistung soll während der ersten drei Lebensjahre eines Kindes – gegenüber den Status quo unverändert - eine Anrechnung in der gesetzlichen Rentenversicherung geschehen (Bewertung mit einem Entgeldpunkt). Ab einem bestimmten Geburtsjahrgang von Kindern sollen bis zum sechsten Lebensjahr die zusätzlichen Erziehungsjahre mit 0,33 Entgeldpunkten bewertet werden. Dabei wird unterstellt, dass laufende Beitragszahlungen für die aus dem Erziehungsgehalt resultierenden Rentenansprüche direkt über dem Bundeszuschuss zur gesetzlichen Rentenversicherung gedeckt werden.

(5) Modell der Ökologisch-Demokratischen Partei (Kennerknecht-Modell)

Das sog Kennerknecht-Modell sieht vor, dass jede Familie monatlich die Hälfte der durchschnittlichen Kinderkosten (1998: 900 DM pro Kind und Monat), d.h. 450 DM pro Kind und pro Monat erhält. (Die Gesamtentlastung von Familien soll 450 DM pro Kind und Monat betragen).

In ihrem Bundesprogramm befürwortet die ödp ein Erziehungsgehalt, das sich in seiner Höhe am durchschnittlichen Erwerbseinkommen eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers orientiert und steuer- und sozialversicherungspflichtig sein soll. Zur Finanzierung wird neben Einsparungen an anderer Stelle auf die teilweise Abschaffung des Ehegattensplittings und die Wiedereinführung einer neuen Vermögenssteuer sowie auf Umverteilung (Familienabgaben an eine „Familienkasse“) verwiesen.

(6) Modell der Katholischen Arbeitnehmerbewegung Deutschlands („Weidener Modell“)

Das mit dem Namen Hans Ludwig verbundene Modell sieht nach dem Stand Mitte der neunziger Jahre für eine Person im erwerbsfähigen Alter, die mindestens ein Kind unter 16 Jahren zu versorgen hat und nicht gleichzeitig außerhäuslich erwerbstätig ist, ein monatliches Bruttoeinkommen von 4.000 DM vor; die betreffende Person muss nicht ein Elternteil, sondern kann auch eine familienfremde Person sein, so dass die Eltern sich entscheiden können, eine außerhäusliche Erwerbstätigkeit auszuüben. Der Finanzaufwand beträgt bei 6 Mio. Haushalten, die davon Gebrauch machen, 288 Mrd. DM pro Jahr. Für die Finanzierung werden Multiplikator-Effekte und einige weitere gesamtwirtschaftliche Annahmen unterstellt. Denn die 288 Mrd. DM werden als zusätzliches Einkommen betrachtet, das sich durch zusätzliche beschäftigungswirksame Nachfrage und Inanspruchnahme von Vorleistungen noch verdoppelt. Das ergäbe eine Einkommenssteigerung von 576 Mrd. DM. Ausgehend von der Annahme, dass von der Einkommenssteigerung 40 % konsumiert werden, 40 % Sozialabgaben und Steuern abfließen oder gar nicht erst ausbezahlt werden und 20 % Ersparnisse der privaten Haushalte sind, würde sich das Projekt von selber finanzieren.